Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) für Norm-, Zeichnungs- und Kaufteile

zwischen

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstr. 18
10969 Berlin

– nachfolgend „Auftraggeberin" oder „Bundesdruckerei" genannt –

und

dem im Zuschlagsschreiben namentlich bezeichneten Unternehmen

– nachfolgend „Lieferant" genannt –

gemeinsam nachfolgend als „Parteien" bezeichnet.

1 Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung dient der Festlegung der qualitätssichernden Maßnahmen zwischen dem Lieferanten und der Bundesdruckerei und ist Bestandteil jeder Bestellung. Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung für alle bestellten Norm-, Zeichnungs- und Kaufteile, die an die Auftraggeberin geliefert werden.

2 Qualitätsverantwortliche(r)

Zur Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarung wird auf Anfrage der Auftraggeberin vom Lieferanten ein(e) Qualitätsverantwortliche(r) benannt.

3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Im Falle eines festgestellten Mangels muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung auf die kleinstmögliche Mengeneinheit fehlerhafter Produkte und damit die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen und Fertigungsdaten innerhalb eines Arbeitstages gewährleistet und nachgewiesen werden kann.

4 Absicherung der Qualitätsanforderung

Für die Fertigung bestellter Kauf-, Zeichnungs- und Normteile sind alle notwendigen Absicherungsmaßnahmen zu planen, damit die Fehlerquote an den hergestellten Teilen minimal ist. Dazu sind geeignete Wareneingangsprüfungen, Zwischenprüfungen und Endprüfungen durchzuführen, bevor die Teile an die Auftraggeberin versandt werden. Das angewandte Prüfkonzept, um die Spezifikations-, Norm- und Zeichnungsanforderungen erfüllen zu können, ist auf Anfrage der Auftraggeberin mitzuteilen. Alle eingesetzten Prüfmittel müssen einer regelmäßigen Prüfmittelüberwachung unterliegen und eine gültige Kalibrierung aufweisen.

Zusätzlich zu den vom Lieferanten als notwendig erachteten Prüfungen sind folgende Prüfungen für die Annahme der gefertigten **Zeichnungsteile** und zum Nachweis der erfolgreichen Warenausgangsprüfung verpflichtend:

- → Jeweils das Erste und zuletzt bearbeitete Teil einer Bestellung müssen nachweislich komplett vermessen werden.
- → Dazu sind zwei Zeichnungen auszudrucken und gemessene Vorgabewerte mit einem Kreis zu kennzeichnen.
- → Grüner Kreis = Wert in Ordnung, roter Kreis = Wert konnte nicht geprüft werden (z.B. Prüfmittel/-maschine nicht vorhanden).
- → Alle auf der Zeichnung vorhandenen Vorgaben, müssen am Ende der Prüfung umkreist sein.
- → Beide Zeichnungen sind vom Prüfer zu unterschreiben und der Ware in einem verschlossenen Umschlag beizulegen. Der Umschlag ist zu kennzeichnen mit „zu Hd. Qualität".
- → Sollten Materialzertifikate des Ausgangsmaterials vorhanden sein, sind diese, zusammen mit den Zeichnungen, in den Umschlag zu stecken.

5 Norm- und Kaufteile

Diese erfordern keine zusätzlichen dokumentierten Prüfungen. Kaufteile, wie z.B. Motoren müssen die ausgewiesenen Kenndaten aufweisen (z.B. Leistung, Umdrehungsgeschwindigkeit, Druck etc.) und den geltenden Normen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die aktuell geltenden CE-Richtlinien und Normen einzuhalten, insbesondere die RoHS-Richtlinie. Es sind entsprechende Nachweise über die Einhaltung dieser Richtlinien der Bundesdruckerei in Papier oder im Datenformat vorzulegen.

6 Wareneingangsprüfung

Die Wareneingangsprüfung durch die Auftraggeberin beschränkt sich auf Stückzahl- und Identitätsprüfungen, Prüfungen auf äußerlich erkennbare Transportschäden, Verpackungsschäden und bei Zeichnungsteilen eine stichprobenartige Maßprüfung. Hierbei festgestellte Mängel werden unverzüglich angezeigt. Im Falle von Abweichungen, die bereits innerhalb der Wareneingangsprüfung entdeckt werden und die Abnahmequalität unterschreiten, wird die Abnahme der betroffenen Vertragsgegenstände durch die Auftraggeberin abgelehnt.

Bei der Wareneingangsprüfung (Norm, Kauf- Zeichnungsteile) nicht erkannte Mängel (verdeckte Mängel) werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt, sobald der Mangel an den gelieferten Produkten festgestellt wurde. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Grundsätzlich werden alle relevanten Abweichungen von der vertraglich geforderten Qualität unabhängig vom Entdeckungsort durch die Bundesdruckerei reklamiert.

Der Lieferant hat die betroffenen Einheiten zurückzunehmen und innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Mängelrüge bzw. der fehlerhaften Ware für Ersatz zu sorgen, entweder durch Neufertigung oder durch Nacharbeit.

Bei Wiederanlieferung sind die entsprechenden Prüfnachweise im Vorfeld wieder an die Auftraggeberin zu schicken (Vgl. Serienbegleitende Qualitätskontrollen und Qualitätssicherungsmaßnahmen).

[Die QSV ist Anlage zum Vertrag und kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird durch die Parteien nicht deklaratorisch gegengezeichnet]